

(3) MTS, die Kautionen im Fernsprechverkehr nicht als „Ständige Aktiva“ geplant haben, verrechnen die Kautionen zu basten des Kontos „Umlaufmittelverrechnung mit dem Staatshaushalt“.

(4) Die Haushaltsorganisationen streichen die Kautionen im Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1962

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung Nr. 4* **über die Versorgung der Landwirtschaft mit** **Düngemitteln.**

— Düngemittelanordnung —

Vom 19. Januar 1962

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten 1962 die gleichen Stickstoffmengen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die entsprechend den §§ 1 und 2 der Düngemittelanordnung Nr. 3 vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 46) als Jahresbezugsanspruch für 1961 errechnet wurden.

(2) Die Ansprüche für die individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, für maximal 0,5 ha 12 kg N (Reinstickstoff), werden zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für die Hauswirtschaften erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Klein- und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis
20 kg N (Reinstickstoff)
erhalten.

(4) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung als Grundlage zu nehmen.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, erhalten einen Fonds zur Verteilung entsprechend den örtlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu berücksichtigen:

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf;
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland;
3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden;
4. Anbau von Gemüse, besonders als Zweit- und Drittfrucht;
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln;
6. andere größere Veränderungen im Anbauverhältnis.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1961 Nr. 11 S. 46)

§ 2

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter (VEG) und der Betriebe der Deutschen Akademie der Land Wirtschafts Wissens (haften zu Berlin (DAL) werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, volkseigenen Gestüte sowie Universitäten werden durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 3

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, werden verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln beliefert. Ammoniumsulfat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Kalkstickstoff erhalten besonders die GPG und LPG mit hohem Gemüseanbau, Natronsalpeter die Zuckerrübenanbaugebiete.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das 2. Halbjahr.

§ 4

Die Phosphorsäure- und Kalidüngemittel werden durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unter Beachtung der Planaufgaben, des bisherigen Verbrauchs und der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen verteilt.

§ 5

(1) LPG, GPG sowie die im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ Chemie — Düngemittel und Chemie Importe — oder, wenn der Düngemittelbezug von den VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. (BHG) oder LPG-Gemeinschaftseinrichtungen wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von der BHG versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die BHG sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne ist in diesem Falle nicht zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel einschließlich Torf.